

CVP- Thurgau | Geschäftsstelle | Haldenstr. 7 | 9507 Stettfurt

Kanton Thurgau  
Departement für Justiz und Sicherheit  
Generalsekretariat  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Stettfurt, 04. Juli 2019

## **Vernehmlassung betreffend Gesetzesentwürfe und Verordnungsentwurf im Zusammenhang mit der Überprüfung der Justizorganisation**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP Thurgau befasste sich eingehend mit den Gesetzesentwürfen und dem Verordnungsentwurf im Zusammenhang mit der Überprüfung der Justizorganisation. Nach einleitenden grundsätzlichen Bemerkungen folgen Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesparagrafen. Paragrafen, die nicht erwähnt werden, geben für die CVP keinen Anlass zu Bemerkungen.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die CVP begrüsst die Überprüfung der Justizorganisation 8 ½ Jahre nach Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Prozessgesetze ZPO und StPO und des kantonalen Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG). Diese bietet die Gelegenheit, verschiedene Unebenheiten der kantonalen Gesetzgebung zu beseitigen. Zentral ist zudem die Erledigung einer jahrzehntealten Pendenz, nämlich die Ermöglichung einer Richterstellvertretung an den Bezirksgerichten. Für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Bezirksgerichte ist diese neue Regelung zentral.

### **Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG)**

#### **§ 45 Abs. 1**

Die Formulierung „im Doppel“ nimmt keine Rücksicht auf eine elektronische Eingabe. Bei dieser ist nichts im Doppel einzureichen.

Antrag: „(...) unterzeichnet in der notwendigen Anzahl (...)“.

## § 57 Abs. 1

vgl. die Ausführungen zu § 45 Abs. 1

## **Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege vom 17. Juni 2009 (ZSRG)**

### § 9 Abs. 1

Für die Praxis ist diese Änderung wichtig.

### § 20 Abs. 2

Die CVP lehnt die Ausweitung der einzelrichterlichen Zuständigkeit auf die Klagen nach Art. 198 lit. e Ziff. 2 - 8 ZPO ab. Bei diesen Klagen geht es regelmässig um hohe Streitwerte, welche gemäss ZSRG der Zuständigkeit des Kollegialgerichts unterliegen. Warum dies bei diesen Klagen nach SchKG anders sein soll, ist nicht ersichtlich. Die CVP wehrt sich darüber hinaus grundsätzlich gegen die weitere Aushöhlung des Instituts des nebenamtlichen Richters (sog. Laienrichter). Im Übrigen schreibt die ZPO soweit ersichtlich nirgends ein Kollegialgericht vor. Was die Botschaft mit der Formulierung meint, die Einzelrichterzuständigkeit sei auf jene Verfahren auszuweiten, in denen nicht zwingend ein Kollegialgericht entscheiden muss, bleibt deshalb im Dunkeln. Anzumerken bleibt, dass es auch keine sachliche Rechtfertigung für die generelle Einzelrichterzuständigkeit in Mietsachen gibt.

Antrag: § 20 Abs. 2 Satz 1 ZSRG ist zu streichen

§ 20 Abs. 2 Satz 2 ZSRG ist hingegen sehr sinnvoll. Er ermöglicht familienrechtlichen Officialangelegenheiten die einzelrichterliche Zuständigkeit bei Einigkeit der Parteien. Eine Zuständigkeit des Kollegialgerichts wäre hier insofern kontraproduktiv, als Parteien trotz Einigung noch vors Kollegialgericht gehen müssten. Allerdings ist die Formulierung zu eng. Es rechtfertigt sich eine einzelrichterliche Zuständigkeit bei Einigkeit in allen familienrechtlichen Officialangelegenheiten. Darunter fallen z.B. auch Abänderungsverfahren, insoweit Kinderregelungen betroffen sind, aber auch selbständige Kindesverfahren, sofern nicht bereits sowieso die einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen ist. Zudem sollte in Scheidungsverfahren geklärt werden, dass der ursprünglich zuständige Einzelrichter im Falle der Notwendigkeit der Überweisung der Streitsache an das Kollegialgericht sowohl für die Überweisung wie für weitere prozessleitende Entscheide im Vorfeld der Überweisung zuständig bleibt.

Antrag: Neue §§ 20 Abs. 2 Satz 2<sup>bis</sup> und <sup>ter</sup>: „Die einzelrichterliche Zuständigkeit gilt darüber hinaus in Familiensachen bei gemeinsamen Anträgen der Parteien bezüglich sämtlicher der Officialmaxime unterliegenden Streitgegenstände. Der Einzelrichter ist zudem zuständig gemäss Art. 288 Abs. 3 Satz 1 und 291 Abs. 3 ZPO.“

### § 21 Abs. 1 Satz 1

Die CVP lehnt die Aufhebung der Zuständigkeiten des Bezirksgerichts in Fünferbesetzung in Strafsachen ab. Die möglichst breite Abstützung der Strafurteile in gravieren-

den Fällen ist für die Akzeptanz der Urteile zentral. Insofern übernehmen die Bezirksgerichte in Fünferbesetzung die Funktion von Geschworenengerichten im angloamerikanischen Raum. Hier zu sparen geht nicht an.

Antrag: § 21 Abs. 1 ist in der ursprünglichen Form zu belassen.

## **§ 22 Abs. 1**

Bei dieser Neuerung handelt es sich um den zentralsten Revisionspunkt, der von der CVP vorbehaltlos unterstützt wird. Es muss möglich sein, in den im Gesetz umschriebenen Fällen durch das Obergericht vorübergehend einen Ersatzrichter zu ernennen. Infolge der heute nicht gegebenen Möglichkeit der Richterstellvertretung ist die Funktionsfähigkeit der Bezirksgerichte in diesen ausserordentlichen Fällen nicht gegeben oder zumindest schwer beeinträchtigt.

Die CVP hat zwei kleine Änderungsanträge. In § 22 Abs. 2 Ziff. 1 geht es auch um Fälle von Mutterschaft(-surlaub). Und in § 22 Abs. 2 Ziff. 3 gibt es keinen Grund, die Auswahl auf erfahrene Gerichtsschreiber/-innen des betroffenen Bezirksgerichts zu beschränken. Wo der erfahrene Gerichtsschreiber/ die erfahrende Gerichtsschreiberin vorher beschäftigt war, spielt keine Rolle.

Anträge:

§ 22 Abs. 2 lautet neu: „(...) infolge Schwangerschaft oder Mutterschaft (...)“.

§ 22 Abs. 2 Ziff. 3 lautet neu wie folgt: „(...) einen erfahrenen Gerichtsschreiber als ausserordentliches Ersatzmitglied (...)“.

## **§ 25 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Die neue Regelung von § 25 Abs. 1<sup>bis</sup> ist vorbehaltlos zu begrüßen. Aber sie sollte auch für das Verwaltungsgericht gelten. Darüber hinaus sollte eine Wiederwahl nach einem Unterbruch nicht zulässig sein, dies alles im Interesse einer gewissen Machtbeschränkung.

Antrag: § 25 Abs. 1<sup>bis</sup> ist in einer entsprechenden Norm auch im VRG für den Präsidenten des VGer zu verankern. § 25 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 3 ist zu streichen.

Weiter sollte die Gelegenheit genutzt werden, das Wahlverfahren für kantonale Richter der zweiten Instanz, welche durch den Grossen Rat gewählt werden, transparenter auszugestalten. Die Richterstellen sollen durch die Justizkommission öffentlich ausgeschrieben und die besten Kandidaturen evaluiert werden. Erst dann sollen Überlegungen der parteipolitischen Zugehörigkeit eine Rolle spielen.

Antrag: Das Verfahren für die Wahl zweitinstanzlicher Richter ist entsprechend der Regelung auf Bundesebene auszugestalten.

## **§ 28 Abs. 4**

Antrag: Für die Bewirtschaftung zunächst uneinbringlicher Forderungen sollte im Strafbereich eine Stelle analog der NUP in Zivilsachen vorgesehen werden.

## **§ 39b**

Die Zeugeneinvernahme ist eine zentrale Aufgabe der Staatsanwaltschaft, weshalb eine diesbezügliche Delegationsmöglichkeit an die Polizei kritisch beurteilt wird. Um die polizeiliche Zeugenbefragung nicht zum Normalfall werden zu lassen, soll diese jedenfalls nur im begründeten Einzelfall zulässig sein. Der schriftliche Auftrag der Staatsanwaltschaft hat diese Begründung zu enthalten.

Antrag: § 39b lautet neu wie folgt“(...) können im begründeten Einzelfall (...). Der schriftliche Auftrag der Staatsanwaltschaft hat die entsprechende Begründung festzuhalten (Gültigkeitsvorschrift).“

## **§ 42a**

Diese Norm ist im Nachgang an „Hefenhofen“ im Grundsatz zu begrüßen. In der vorliegenden restriktiven Fassung dürfte sie aber kaum je zur Anwendung gelangen. Damit eine Behörde innert den strafprozessual regelmässig kurzen Fristen angemessen reagieren kann, müssten ihr im Strafverfahren die vollen Parteirechte eingeräumt werden, denn ohne vorgängige Aktenkenntnisse dürfte es schwierig sein, das Beschwerderecht angemessen und mit der nötigen Sorgfalt auszuüben. Die Konstituierung einer Behörde als Partei führt jedoch dazu, dass sie im Strafverfahren nicht mehr als Sachverständige beigezogen werden kann.

Antrag: Die CVP regt an, den § 42 nochmals zu überdenken und klar zu definieren, in welchen strafrechtlich relevanten Bereichen welchen Behörden eine Rechtsmittellegitimation und allenfalls Parteirechte zukommen sollen.

## **§§ 52 ff.**

Der Kanton Thurgau ist der einzige Kanton, der im Bereich der Opferhilfe nicht ausnahmslos die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden vorsieht. Der thurgauische Spezialansatz hat sich nicht bewährt. Anstatt diesen misslungenen Sonderweg endlich zu beenden, sieht die Novelle wie bereits 2009 nur Korrekturen innerhalb des gerichtlichen Ansatzes vor. Dies überzeugt nach wie vor nicht. Die Regelung des § 53 ZSRG (neu) ist z.B. nur noch als ineffizient zu bezeichnen. Im Sinne einheitlicher Zuständigkeiten und effizienter Verfahren sollten den Gerichten und der Generalstaatsanwaltschaft im Bereich des OHG keine Zuständigkeiten mehr zukommen.

Antrag: Die §§ 52 bis 54 sind aufzuheben. Es ist im entsprechenden Erlass die ausschliessliche Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde vorzusehen.

## § 65

Eine entsprechende Ausnahmeregelung sollte in begründeten Ausnahmefällen nach wie vor möglich sein.

Antrag: § 65 lautet neu wie folgt: „Der Regierungsrat kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis gemäss § 4 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht für längstens 6 Monate bewilligen.“

## **Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG)**

### § 8 Abs. 1

Die vorgesehene Ausdehnung des Gebührenrahmens für Entscheide im summarischen Verfahren von bisher Fr. 2'000.00 auf neu Fr. 20'000.- ist sehr gross. Das summarische Verfahren hat den Vorteil, dass die Parteien rasch und einfach zu einer (ersten) gerichtlichen Beurteilung kommen. Hohe Gebühren sollten in diesem Verfahren nicht den Zugang zur Justiz verhindern. Der neu vorgesehene Gebührenrahmen erscheint auch im Vergleich mit den Gebühren im ordentlichen Verfahren als sehr hoch. Die CVP steht für eine moderate Anpassung der Gerichtsgebühren ein.

Antrag: § 8 Abs. 1 Ziffer 1 lautet neu wie folgt: "Entscheid im summarischen Verfahren Fr. 100.- bis Fr. 4'000.-" und folgender Ergänzung: "In ausserordentlichen Verfahren kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden."

### § 11 Abs. 1 Ziff. 3

Der obere Rahmen für Gebühren in Strafsachen soll von bisher Fr. 5'000.- auf Fr. 50'000.- erhöht werden. Diese Erhöhung erscheint sehr hoch. Durch den grossen Rahmen von Fr. 48'800.- werden die Gebühren für die Betroffenen unberechenbar und es sind (insbesondere mangels klarer Kriterien wie z.B. dem Streitwert) unterschiedliche Handhabungen der verschiedenen Bezirksgerichte zu erwarten. Die CVP beantragt eine massvolle Anpassung.

Antrag: § 11 Abs. 1 Ziffer 3 lautet neu wie folgt: "Endentscheid in Strafsachen für jeden Angeklagten Fr. 200.- bis Fr. 10'000.-" und folgender Ergänzung: "In ausserordentlichen Verfahren kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden."

### § 13 Abs. 1 Ziff. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 drängt sich eine massvolle Anpassung der Gebühren des Obergerichts auf.

---

Antrag: § 13 Abs. 1 Ziffer 3 lautet neu wie folgt: "Endentscheid in Strafsachen für jeden Angeklagten Fr. 300.- bis Fr. 12'000.-" und folgender Ergänzung: "In ausserordentlichen Verfahren kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden."

Antrag: § 13 Abs. 1 Ziffer 4 lautet neu wie folgt: "Entscheid im summarischen Verfahren Fr. 100.- bis Fr. 5'000.-" und folgender Ergänzung: "In ausserordentlichen Verfahren kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden."

Mit freundlichen Grüssen  
**CVP** Thurgau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Rutishauser'.

Paul Rutishauser  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Bänziger'.

Marlise Bänziger  
Geschäftsstellenleiterin